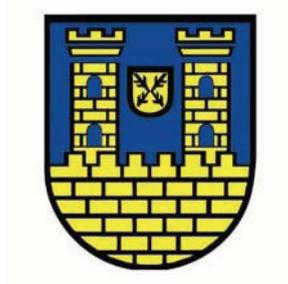


ORTSRECHT
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



HAUPTSATZUNG

Auf Grund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 20. März 2013 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Gebiet

Das Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Niederottendorf, Oberottendorf, Polenz, Rückersdorf und Rugiswalde wird begrenzt

- im Norden durch die Stadt Bischofswerda, die Gemeinden Schmölln-Putzkau und Neukirch/Lausitz,
- im Osten durch die Gemeinde Steinigtwolmsdorf und die Staatsgrenze zur Tschechischen Republik,
- im Süden durch die Städte Hohnstein und Sebnitz,
- im Westen durch die Stadt Stolpen.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

(1)Das Wappen führt in blauem Schilde zwischen zwei mit Zinnen gekrönten goldenen Türmen auf goldener gezinnter Mauer das Wappen der Familie der Berken von der Duba schwarze Eichenäste mit fünf Zacken in goldenem Felde.

(2)Die Flagge trägt zu gleichen Teilen die Farben gold (gelb) oben und blau unten.

(3)Das Siegel ist als Rundstempel in zwei Größen mit 20 mm und 35 mm Durchmesser ausgeführt und trägt Namen und Wappen der Stadt Neustadt sowie den Namen des Landes Sachsen in großen Buchstaben:

obere Hälfte STADT NEUSTADT

untere Hälfte IN SACHSEN

Mitte Stadtwappen von einem Kreis eingeschlossen

Abschnitt II - Stadtrat

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

(1)Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2)Nach dem Stand vom 31. Dezember 2012 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Neustadt in Sachsen mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Niederottendorf, Oberottendorf, Polenz, Rückersdorf und Rugiswalde 13.092. Die Zahl der Stadträte bestimmt sich nach § 29 Absatz 2 SächsGemO und wird auf 22 festgelegt.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1)Es werden folgende beschließende Ausschüsse nach § 41 Absatz 1 SächsGemO gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss und

2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, die das Budget überschreiten.

Die vorstehenden und die in den §§ 5 und 6 genannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten,
2. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz und das Schulwesen,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
9. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Wohnungs- und Gebäudewirtschaft der Stadt Neustadt in Sachsen
10. alle Angelegenheiten, für die nicht nach §§ 6 und 7 andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie die Einstellung, Höher- bzw. Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen im freiwilligen Aufgabenbereich von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 20.000 EUR,
4. die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten bis zu 18 Monaten und von mehr als 5.000 EUR sowie von mehr als 18 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
6. Ansprüche aus der Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR bis zu 25.000 EUR, aber nicht länger als 15 Jahre im Einzelfall,
8. den Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Jahresbetrag von mehr als 15.000 EUR, aber nicht länger als 5 Jahre im Einzelfall,

9. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall,
10. die Vergabe von Lieferleistungen im kulturellen, künstlerischen, schulischen und Kindertagesstätten-Bereich in Höhe von mehr als 50.000 EUR bis 250.000 EUR im Einzelfall. Jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt.
11. den Beitritt zu Vereinen und Organisationen mit einem Jahresbeitrag von mehr als 500 EUR, jedoch nicht mehr als 2.500 EUR,
12. die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Neustadt in Sachsen,
13. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000 EUR,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften mit einem Betrag von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
15. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Absatz 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Finanz- und Haushaltswirtschaft für Bauangelegenheiten,
2. Bauleitplanung einschließlich Landschaftsplanung,
3. Städtebauliche Sanierung und Entwicklung,
4. städtisches Bauwesen (Hoch- und Tiefbau),
5. Verkehrswesen, Straßenverwaltung und Bauhof,
6. technische Verwaltung öffentlicher Einrichtungen und stadteigener Gebäude,
7. technische Realisierung von Umweltschutz, Hochwasserschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung und Waldbewirtschaftung,
8. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Neustadt in Sachsen
9. Erschließungsbeiträge nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und Baugesetzbuch (BauGB) sowie Ausgleichsbeträge nach BauGB.

(2) Im Rahmen des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss:

1. über die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Entscheidungen über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - b) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist (§ 35 BauGB),
 - e) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 BauGB),
2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauvorbescheiden und Bauanträgen,
3. die Durchführung von wichtigen Bauvorhaben der Stadt sowie deren Inhalt, Gestaltung und Ausführung,
4. die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen im Einzelfall von 50.000 EUR bis 250.000 EUR, ausgenommen die Fälle nach § 5 Absatz 2 Nummer 10. Jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt.
5. die Vergabe von Aufträgen nach HOAI von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall beträgt und keine Genehmigung nach § 90 SächsGemO erforderlich ist,
7. die Vergabe von Zuschüssen für Sanierungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

- bis zu 15.000 EUR,
8. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtische Sanierungsmaßnahmen).

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf Beschluss des Stadtrates können beratende Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Ein beratender Ausschuss kann sowohl als ständiger als auch als zeitweiliger Ausschuss berufen werden.
- (3) Die Aufgaben und Kompetenzen sind durch den Stadtrat festzulegen.
- (4) Jeder beratende Ausschuss besteht aus vier bis sechs Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall. Jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, die das Budget überschreiten,
3. die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die sich aus
 - a) der Umsetzung von Ansätzen infolge von Anpassungen an die Kontierungsvorschriften der Verwaltungsvorschriften,
 - b) der Umsetzung von Ansätzen infolge von verwaltungsinternen Aufgaben und Zuständigkeitsveränderungen ergeben.
4. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
5. die Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen, soweit der Wert von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
6. die Einstellung, Höher- bzw. Herabgruppierung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 des TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen einer vom Stadtrat zu erlassenden Richtlinie,
8. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen im freiwilligen Aufgabenbereich bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten mit einem Höchstbetrag bis 20.000 EUR und bis zu 18 Monaten mit einem Höchstbetrag bis 5.000 EUR,
10. die Vergabe von Aufträgen nach HOAI bis 20.000 EUR,
11. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
12. Ansprüche aus der Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
13. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit keine

- Genehmigung nach § 90 SächsGemO erforderlich ist,
14. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung zu Teilungsgenehmigungen und Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Stadt,
 15. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen,
 - a) bei denen keine Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes, grünordnerischen Planes, des BauGB, der Sächsischen Bauordnung notwendig sind und
 - b) die städtebaulich nicht von entscheidender Bedeutung sind,
 16. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 10.000 EUR, aber nicht länger als 5 Jahre im Einzelfall,
 17. den Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Jahresbetrag von bis zu 15.000 EUR, aber nicht länger als 5 Jahre,
 18. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 19. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen,
 20. den Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag von bis zu 500 EUR.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stadträte als ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Diese übernehmen im Verhinderungsfall des Bürgermeisters in der vom Stadtrat festgelegten Reihenfolge die Stellvertretung des Bürgermeisters.

§ 10 Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die zugleich die Aufgaben der Frauenbeauftragten nach dem Sächsischen Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) wahrnimmt.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt Neustadt in Sachsen auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinzuwirken. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. September 2007 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 21. März 2013

Elsner
Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 21. Oktober 2015 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen vom 20.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Nach dem Stand vom 31. Dezember 2014 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Neustadt in Sachsen mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Niederottendorf, Oberottendorf, Polenz, Rückersdorf und Rugiswalde 12.725. Die Zahl der Stadträte bestimmt sich nach § 29 Absatz 2 SächsGemO und wird auf 22 festgelegt.

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie die Einstellung, Höher- bzw. Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen im freiwilligen Aufgabenbereich von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 20.000 EUR,
4. die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten bis zu 18 Monaten und von mehr als 5.000 EUR sowie von mehr als 18 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
6. Ansprüche aus der Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR bis zu 25.000 EUR, aber nicht länger als 15 Jahre im Einzelfall,
8. den Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Jahresbetrag von mehr als 15.000 EUR, aber nicht länger als 5 Jahre im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bei einem Buchwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall,
10. die Vergabe von Lieferleistungen im kulturellen, künstlerischen, schulischen und Kindertagesstätten-Bereich in Höhe von mehr als 50.000 EUR bis 250.000 EUR im Einzelfall. Jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt.
11. den Beitritt zu Vereinen und Organisationen mit einem Jahresbeitrag von mehr als 500 EUR, jedoch nicht mehr als 2.500 EUR,
12. die Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Neustadt in Sachsen,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften mit einem Betrag von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,

14. die Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Sperrern von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
15. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO bis zu einem Betrag von 5.000 EUR je Zuwendung,
16. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Absatz 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

3. § 6 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Im Rahmen des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss:

1. über die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Entscheidungen über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - b) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist (§ 35 BauGB),
 - e) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 BauGB),
2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauvorbescheiden und Bauanträgen,
3. die Durchführung von wichtigen Bauvorhaben der Stadt sowie deren Inhalt, Gestaltung und Ausführung,
4. die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen im Einzelfall von 50.000 EUR bis 250.000 EUR, ausgenommen die Fälle nach § 5 Absatz 2 Nummer 10. Jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt.
5. die Vergabe von Aufträgen nach HOAI von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall beträgt und keine Genehmigung nach § 90 SächsGemO erforderlich ist,
7. die Vergabe von Zuschüssen für Sanierungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen bis zu 15.000 EUR,
8. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtische Sanierungsmaßnahmen),
9. die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung.

4. § 8 erhält folgende neue Fassung:

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall. Jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, die das Budget überschreiten,
3. die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die sich aus
 - a) der Umsetzung von Ansätzen infolge von Anpassungen an die Kontierungsvorschriften der Verwaltungsvorschriften,
 - b) der Umsetzung von Ansätzen infolge von verwaltungsinternen Aufgaben und Zuständigkeitsveränderungen ergeben.
4. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,

5. die Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Sperren, soweit der Wert von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
6. die Einstellung, Höher- bzw. Herabgruppierung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 des TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen einer vom Stadtrat zu erlassenden Richtlinie,
8. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen im freiwilligen Aufgabenbereich bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten mit einem Höchstbetrag bis 20.000 EUR und bis zu 18 Monaten mit einem Höchstbetrag bis 5.000 EUR,
10. die Vergabe von Aufträgen nach HOAI bis 20.000 EUR,
11. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
12. Ansprüche aus der Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
13. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit keine Genehmigung nach § 90 SächsGemO erforderlich ist,
14. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung zu Teilungsgenehmigungen und Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Stadt,
15. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen,
 - a) bei denen keine Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes, grünordnerischen Planes, des BauGB, der Sächsischen Bauordnung notwendig sind und
 - b) die städtebaulich nicht von entscheidender Bedeutung sind,
16. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 10.000 EUR, aber nicht länger als 6 Jahre im Einzelfall,
17. den Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Jahresbetrag von bis zu 15.000 EUR, aber nicht länger als 5 Jahre,
18. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Buchwert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
19. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen,
20. den Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag von bis zu 500 EUR,
21. die Umschuldung von aufgenommenen und gewährten Krediten/Darlehen in unbegrenzter Höhe.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 22.10.2015

Mühle Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahrs nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.